

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Meuß jüngerer Linie.

No. 657.

Inhalt: Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1882, die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser betreffend.

Gesetz

vom 8. Juni 1904,

**betreffend Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1882,
die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser
betreffend (Gesetzsammlung Bd. XIX S. 289 ff.).**

Wir Heinrich der Herzogin, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Der § 1 Abs. 1 des obenerwähnten Gesetzes erhält folgende Fassung:

In denjenigen Gemeinden, für welche eine Gemeindeanstalt zum Schlachten von Vieh (öffentliches Schlachthaus) errichtet ist, kann durch Ortsgesetz angeordnet werden, daß innerhalb des Gemeindebezirks das Schlachten sämtlicher oder einzelner Gattungen von Vieh, sowie gewisse

Ausgegeben am 22. Juni 1904.